

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 17. August 2020 über die staatlichen Beihilfen SA.57543 — Dänemark und SA.58342 — Schweden — COVID-19: *Rekapitalisierung der SAS AB* ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe den *Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19* und Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV falsch angewandt, indem sie festgestellt habe, dass die SAS AB für die Beihilfe in Betracht komme, und indem sie nicht geprüft habe, ob es neben der Rekapitalisierung andere geeignetere und weniger wettbewerbsverzerrende Maßnahmen gegeben habe. Die Beklagte habe den *Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19* und Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV des Weiteren falsch angewandt, indem sie festgestellt habe, dass die Höhe der Rekapitalisierung verhältnismäßig sei, indem sie keine angemessenen Bedingungen hinsichtlich des Rückzugs des Staates angewandt habe, indem sie die beträchtliche Marktmacht des Begünstigten nicht ordnungsgemäß bewertet und keine entsprechenden Abhilfemaßnahmen getroffen habe, indem sie einer aggressiven Geschäftsausweitung nicht vorgebeugt habe, indem sie ihre Verpflichtung verletzt habe, die positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen ihre negativen Auswirkungen auf die Handelsbedingungen und die Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs abzuwägen (also eine „Abwägungsprüfung“ vorzunehmen), und schließlich, indem sie verspätet die Vorlage eines Umstrukturierungsplans verlangt habe.
2. Die Beklagte habe gegen bestimmte Bestimmungen des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des europäischen Rechts verstoßen, die der Liberalisierung des Luftverkehrs in der EU seit den späten 1980er-Jahren zugrunde gelegen hätten (d. h. Nichtdiskriminierung, freier Dienstleistungsverkehr — auf den Luftverkehr angewandt durch die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 ⁽²⁾ — und Niederlassungsfreiheit).
3. Die Beklagte habe es trotz erheblicher Schwierigkeiten unterlassen, ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
4. Die Beklagte habe gegen ihre Begründungspflicht verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. 2021, C 50, S. 3-5.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2008, L 293, S. 3-20).

Klage, eingereicht am 30. April 2021 — Dana Astra/Rat

(Rechtssache T-239/21)

(2021/C 242/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dana Astra IOOO (Minsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Lester, G. Forwood und M. Vangenechten)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2021/353 des Rates vom 25. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/339 des Rates vom 25. Februar 2021 zur Durchführung von Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 für nichtig zu erklären, soweit sie auf sie Anwendung finden, und
- dem Rat seine eigenen Kosten und ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem sie Beurteilungsfehler und die fehlende Begründung der Feststellung, dass Dana Holdings/Dana Astra vom Lukaschenko-Regime profitiere oder es unterstütze, geltend macht.

Klage, eingereicht am 3. Mai 2021 — FJ u. a./EAD

(Rechtssache T-246/21)

(2021/C 242/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FJ und sechs weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission betreffend die Erstellung der Abrechnung ihrer Dienstbezüge für Juli 2020 aufzuheben, soweit darin erstmals die neuen Berichtigungskoeffizienten für ihre Bezüge, rückwirkend zum 1. Oktober 2019 und zum 1. Januar 2020, angewandt werden;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf einen Verstoß gegen die Art. 64 und 65 des Statuts, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung im Hinblick auf die Kaufkraftäquivalenz, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler sowie einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und die Fürsorgepflicht.

Zur Festsetzung des Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der außerhalb der Union dienstansässigen Kläger müsse Eurostat nach den in Anhang XI des Statuts festgelegten Durchführungsbestimmungen zu den Art. 64 und 65 des Statuts Angaben über ihren Dienstort erheben. Die Daten, die zur Festsetzung des Berichtigungskoeffizienten herangezogen würden, würden im Rahmen eines internationalen Kooperationsabkommens zwischen EUROSTAT, der OECD und der UNO erhoben.

Die auf der Grundlage dieser Daten festgesetzten Koeffizienten seien von Januar 2018 bis Januar 2019 von 239,7 auf 94,0 gesunken, obwohl für denselben Zeitraum die Koeffizienten für die Besoldung der Mitarbeiter der UNO erhöht worden seien, um der Inflation Rechnung zu tragen.

Der kongolesische Franc (CDF) habe im Jahr 2017 eine starke Abwertung gegenüber dem Dollar (USD) und dem Euro erfahren, verbunden mit einer erheblichen Inflation, die nach Analysen des IWF zu einem deutlichen Anstieg der Preise in USD geführt habe. Darüber hinaus belegten statistische Daten, sowohl von der kongolesischen Zentralbank als auch von der UNO und dem IWF, eine gleichlaufende Entwicklung des USD und des CDF gegenüber dem Euro.
